

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. JANUAR 1974 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch das Eidgenössische Finanzdepartement ,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 3. September 2009, (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Ziffer 2 Buchstabe b des Schlussprotokolls wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, besteht darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, «fishing expeditions» zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Die im Amtshilfeersuchen zu liefernden Angaben sind zwar wichtige verfahrenstechnische Voraussetzungen für die Vermeidung von «fishing expeditions»; sie sind jedoch nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.“

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 64/1975, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 27/2011.

2. Ziffer 2 Buchstabe c Unterabsätze (i) und (v) des Schlussprotokolls werden wie folgt neu gefasst:

„(i) die Identifikation der steuerpflichtigen Person, wobei diese Identifikation auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen kann;

(v) den Namen und die Adresse des mutmaßlichen Informationsinhabers, soweit sie bekannt sind.“

Artikel II

1. Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Wege mit, dass die für das In-Kraft-Treten dieses Protokolls nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Maßnahmen erfüllt sind.

2. Dieses Protokoll tritt an dem Tage, an dem die spätere der Mitteilungen erfolgt, in Kraft und findet ab dem Datum des Inkrafttretens des am 3. September 2009 in Wien unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens Anwendung.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Wien, am 4. Juni 2012, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Andreas Schieder m.p.

Urs Breiter m.p.

